

Reglement Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Stadtratsbeschluss vom 6. September 2006 (1025)

Gestützt auf Ziff. III des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 5078/2006 erlässt der Stadtrat das folgende Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, ewz, gelten im Versorgungsgebiet des ewz im Kanton Zürich.

1.2 Begriffe

Die *Turnusrechnung* ist eine Rechnung des ewz für bezogene Energie, die in der Regel auf abgelesenen Zählerwerten, in Ausnahmen auf geschätzten Mengen bezogener Energie beruht.

Die *Schlussrechnung* ist eine Rechnung des ewz für bezogene Energie bis zum Ende des Bezugsverhältnisses gemäss Art. 1 Ziff. 3 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie durch das Elektrizitätswerk in der Stadt Zürich (Energieabgabereglement). Die Schlussrechnung beruht in der Regel auf abgelesenen Zählerwerten, in Ausnahmen auf geschätzten Mengen bezogener Energie.

Die *Abrechnungsperiode* ist die Zeitspanne zwischen zwei Turnusrechnungen bzw. zwischen einer Turnusrechnung und der Schlussrechnung.

Temporäre Netzanschlüsse sind Anschlüsse an das Verteilnetz des ewz für eine beschränkte Dauer, wie z. B. Anschlüsse für Veranstaltungen und dergleichen. Netzanschlüsse für periodisch wiederkehrende Veranstaltungen wie z. B. wöchentlich durchgeführte Märkte und dergleichen sind keine temporären Netzanschlüsse.

Bauanschlüsse sind provisorische Anschlüsse an das Verteilnetz des ewz für den Zeitraum eines Bauvorhabens, wie z. B. den Abbruch, Umbau oder Neubau von Liegenschaften. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Bauanschluss demontiert oder durch einen definitiven Hausanschluss abgelöst. Bauanschlüsse sind zulässig während einer maximalen Dauer von fünf Jahren. Aus wichtigen Gründen kann die Direktorin/der Direktor des ewz die Dauer eines Bauanschlusses verlängern.

Der *Normanschluss* ist ein Anschluss in 400/230 V an das Verteilnetz des ewz, der bezüglich Anschlussart, Anschlussposition, Kabelquerschnitt, Leistung und Absicherung den Standardnormen des ewz entspricht. Er dient der Grundversorgung der angeschlossenen Liegenschaft.

Der *besondere Anschluss* ist ein Anschluss in 400/230 V an das Verteilnetz des ewz, der einem oder mehreren Standardnormen des ewz nicht entspricht. Er dient der Grundversorgung der angeschlossenen Liegenschaft.

Der *zusätzliche Anschluss* ist ein weiterer, gleichwertiger Anschluss an das Verteilnetz des ewz, der der Grundversorgung dient.

Der *Reserveanschluss* ist ein zweiter Anschluss an das Verteilnetz des ewz, über welchen bei Unterbruch des Hauptanschlusses Energie geliefert wird. Er verfügt über dieselbe Leistung wie der Hauptanschluss. Er dient nicht der Grundversorgung sondern der Verstärkung der Versorgungssicherheit und ist deshalb kein zusätzlicher Anschluss im Sinne von Tarif N.

Der *Notanschluss* ist ein zweiter Anschluss an das Verteilnetz des ewz, über welchen bei Unterbruch des Hauptanschlusses Energie geliefert wird. Er verfügt über eine geringere Leistung als der Hauptanschluss. Er dient nicht der Grundversorgung sondern der Verstärkung der Versorgungssicherheit und ist deshalb kein zusätzlicher Anschluss im Sinne von Tarif N.

Der *Sanierungsanschluss* ist ein zweiter Anschluss an das Verteilnetz des ewz, über welchen nur nach Vereinbarung mit dem ewz Energie geliefert wird. Er dient nicht der Grundversorgung sondern der Verstärkung der Versorgungssicherheit und ist deshalb kein zusätzlicher Anschluss im Sinne von Tarif N.

Unter *ökologischem Mehrwert* von Elektrizität sind alle vermögenswerten, immateriellen Rechte und faktischen Vorteile an Energie zu verstehen, die in einer bestimmten, zertifizierten

Energieerzeugungsanlage erzeugt wird, mit Ausnahme der darin produzierten Wirkenergie und der Vergütung, welche die Netzbetreiberin der Betreiberin der Energieerzeugungsanlage für die eingespeiste Wirkenergie vergütet.

Das *Upgrading* ist der Wechsel von einer tieferwertigen zu einer höherwertigen Basisstromqualität.

Das *Downgrading* ist der Wechsel von einer höherwertigen zu einer tieferwertigen Basisstromqualität.

1.3 Anschluss und Spannung von Netzanschlüssen (Art. 3 Energieabgabereglement)

1.3.1 Anschluss in Mittelspannung (11 oder 22 kV)

Bezügerinnen und Bezüger sind berechtigt, einen Anschluss in Mittelspannung zu verlangen, wenn

- a) die Bezügerin oder der Bezüger aus zwingenden, technischen Gründen in Mittelspannung versorgt werden muss oder
- b) der Endverbrauch über mehrere Lastschwerpunkte erfolgt oder
- c) eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher an einem Anschlusspunkt eine Anschlussleistung von mehr als 1 MVA und eine Energielieferung von mehr als 2 GWh benötigt.

Bei Vorliegen von besonderen Verhältnissen kann das ewz den Anschluss in Mittelspannung ausnahmsweise bewilligen, wenn mehrere Endverbraucherinnen oder Endverbraucher an die Mittelspannungsanlage angeschlossen sein sollen. Dies nur unter der Voraussetzung, dass eine dieser Endverbraucherinnen oder einer dieser Endverbraucher mindestens 90 Prozent des Gesamtenergiebezuges verbraucht.

1.3.2 Anschluss in Hochspannung (150 kV)

Bezügerinnen und Bezüger sind berechtigt, einen Anschluss in Hochspannung zu verlangen, wenn

- a) die Voraussetzungen für einen Bezug in Mittelspannung gegeben sind und die Bezügerin oder der Bezüger aus

zwingenden Gründen nicht mit Mittelspannung versorgt werden kann oder

- b) eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher an einem Anschlusspunkt eine Anschlussleistung von mehr als 30 MVA und eine Energielieferung von mehr als 60 GWh benötigt.

1.3.3 Zurückstufung auf eine tiefere Netzebene

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger während drei Jahren die Anschlusswerte von Ziff. 1.3.1 Abs. 1 lit. c bzw. Ziff. 1.3.2 lit. b um mindestens 25 Prozent unterschreitet oder die Bedingungen gemäss Ziff. 1.3.1 Abs. 1 lit. a oder b bzw. 1.3.1 Abs. 2 bzw. 1.3.2 lit. a nicht mehr erfüllt, kann der Anschluss in Mittel- bzw. Hochspannung aufgehoben und in Nieder- bzw. Mittelspannung geliefert werden. Die Einzelheiten werden im Vertrag (Art. 3 Ziff. 4 Energieabgabereglement) geregelt.

1.4 Netzanschlüsse an das Verteilnetz in Niederspannung (Art. 3 Ziff. 2 und 5 Energieabgabereglement)

Beim Bau von Netzanschlüssen bis 170 kVA liefert das ewz kostenlos den Überstromunterbrecher (Sicherungskasten).

Beim Bau von Netzanschlüssen über 170 kVA liefert das ewz kostenlos die Sicherungsleisten für die Netzkabel (Schaltstelle ewz).

Der Überstromunterbrecher und die Sicherungsleisten gehen in das Eigentum der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers über. Sie oder er ist für die Instandhaltung verantwortlich. Die Bau-, Montage- und Reparaturarbeiten darf ausschliesslich das ewz ausführen.

1.5 Netzanschlüsse in Mittelspannung und Hochspannung (Art. 3 Energieabgabereglement)

Das ewz ist gemäss Art. 676 ZGB Eigentümerin des Netzanschlusses in Mittelspannung bzw. Hochspannung und der ewz-Leitungsschaltanlage (Mittelspannungs- bzw. Hochspannungszellen und Schaltermontage). Soweit zweckmässig schliesst das ewz die notwendigen Dienstbarkeitsverträge ab.

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist verantwortlich für den Bau der ewz-Leitungsschaltanlage und trägt die Kosten. Das ewz ist verantwortlich für den Betrieb, die Instand-

haltung und den Ersatz der ewz-Leitungsschaltanlage und trägt die Kosten.

Das ewz ist verantwortlich für den Bau, den Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz des Netzanschlusses im öffentlichen Grund. Ausserdem ist das ewz verantwortlich für den Bau der baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses im privaten Grund wie z. B. Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche, Brandabschlüsse, Steigzonen für Kabel usw. sowie den Bau, Betrieb, die Instandhaltung und den Ersatz der Kabel im privaten Grund. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer ist verantwortlich für die Instandhaltung und den Ersatz der baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses im privaten Grund. Arbeiten an Rohrblöcken und Kabelanlagen darf ausschliesslich das ewz ausführen.

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bezahlt den Netzanschlussbeitrag gemäss Ziff. 3.4.2 und trägt damit die Kosten des Baus des Netzanschlusses. Ausserdem trägt sie oder er die Kosten der Instandhaltung und des Ersatzes der baulichen Voraussetzungen des Netzanschlusses im privaten Grund. Das ewz trägt die Kosten der Instandhaltung und des Ersatzes des Netzanschlusses im öffentlichen Grund sowie die Kosten der Instandhaltung und des Ersatzes des Kabels im privaten Grund.

1.6 Änderung und Abbruch von Netzanschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung (Art. 3 Energieabgabereglement)

Wer die Änderung oder den Abbruch von Netzanschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung verursacht, trägt die Kosten. Die Bau- und Montage- bzw. Demontearbeiten darf ausschliesslich das ewz ausführen.

1.7 Schätzung des Bezugs von Energie (Art. 7 Ziff. 6 Energieabgabereglement)

Sind in Ausnahmefällen keine Messwerte verfügbar, schätzt das ewz die bezogene Energie nach pflichtgemäsem Ermessen, in der Regel

- aufgrund von Referenzmessungen oder

- aufgrund des Vorjahresverbrauches und unter Berücksichtigung von Schätzungen bezüglich Konsumanstieg bzw. -rückgang oder
- mit Hilfe des ewz-Standardlastprofils.

1.8 Pauschale Verrechnung von Energiebezügen (Art. 7 Ziff. 6 Energieabgabereglement)

In Ausnahmefällen, insbesondere wenn der voraussehbare Energieverbrauch eine Installation der Messeinrichtungen und eine Ablesung aus ökonomischen Gründen nicht rechtfertigt, kann das ewz auf die Installation von Messeinrichtungen verzichten und den geschätzten Bezug von Elektrizität pauschal verrechnen. Die Direktorin/Der Direktor des ewz setzt die Pauschalen zu den Ansätzen des Tarifes A mit Stromqualität Q2 (erneuerbar) in der Regel zum Hochtarif fest.

1.9 Besondere Verrechnungsarten (Art. 7 Ziff. 6 Energieabgabereglement)

Das ewz kann den Bezügerinnen und Bezügeren besondere Verrechnungsarten anbieten, z. B. Lastschriftverfahren (LSV), Debit Direct, elektronische Rechnungen und dergleichen, wenn diese Verrechnungsarten im kaufmännischen Verkehr üblich und zuverlässig sind.

1.10 Vorauszahlung (Art. 7 Ziff. 6 Energieabgabereglement)

Auf das Gesuch von Bezügerinnen und Bezügeren kann das ewz den mutmasslichen Bezug von Energie mit einer einzigen Akontorechnung in Rechnung stellen. Das ewz schätzt den mutmasslichen Verbrauch und legt die Akontozahlung fest. Nach Ablauf der Abrechnungsperiode erfolgt eine Turnusrechnung.

1.11 Verzicht auf Akontorechnungen (Art. 7 Ziff. 6 Energieabgabereglement)

Leistet die Bezügerin oder der Bezüger ein angemessenes, zinsloses Depot, so kann das ewz auf Gesuch auf Akontorechnungen verzichten und lediglich die jährliche Turnusrechnung stellen. Die Direktorin/Der Direktor des ewz legt die Höhe des Depots fest.

1.12 Verrechnung kleiner Beträge

Das ewz kann bei Turnusrechnungen auf die Einforderung bzw. Gutschrift des Rechnungsbetrages verzichten und den Saldo zugunsten oder zulasten des ewz auf die nächste Rechnung vortragen, wenn der Saldo gering ist. Das ewz legt den Betrag nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Die Verrechnung erfolgt mit den nächsten Akonto-, Turnus- oder Schlussrechnungen.

Das ewz verzichtet bei der Schlussrechnung auf die Verrechnung eines Saldos zu seinen Gunsten von unter Fr. 5.--.

2. Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen A, B, C und WP

2.1 Bestellung von Stromqualitäten

Die Bestellung und die Änderung von Stromqualitäten ist dem ewz schriftlich mitzuteilen. Das ewz kann mündliche Mitteilungen, Mitteilungen per Telefax und elektronische Mitteilungen annehmen. In diesen Fällen bestätigt das ewz der Bezügerin oder dem Bezüger die bestellte Stromqualität schriftlich.

2.2 Mindestbestellmengen und Mengenstufung für Zusatzstromqualitäten

Das ewz kann für Zusatzstromqualitäten Mindestbestellmengen und Abstufungen bei den Bestellmengen festlegen.

2.3 Verrechnung der Zusatzstromqualitäten

Die bestellte Menge Zusatzstromqualitäten in Kilowattstunden wird in erster Linie von der konsumierten Menge Basisstromqualität im Hochtarif, in zweiter Linie von der konsumierten Menge Basisstromqualität im Niedertarif in Abzug gebracht.

2.4 Verrechnung der Leistung bei Bezug von Stromqualität Q4

Ist ein Tarif anwendbar, bei welchem die Leistung verrechnet wird und bezieht die Bezügerin oder der Bezüger bei der entsprechenden Konsumstelle mindestens 30 000 kWh der Zusatzstromqualität Q4 (Solarstrom) pro Jahr, dann reduziert das ewz die geschuldeten Gebühren für bezogene Leistung abweichend von Tarif B und Tarif C im Verhältnis des Anteils der be-

zogenen Zusatzstromqualität Q4 zum Gesamtverbrauch der Konsumstelle.

2.5 Downgrading und Upgrading von Stromqualitäten und Herabsetzung der Bestellmengen von Zusatzstromqualitäten

Die Bezügerin oder der Bezüger kann dem ewz das Downgrading der Basisstromqualität oder die Herabsetzung von Bestellmengen der Zusatzstromqualitäten bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung schriftlich mitteilen. Das Downgrading bzw. die Herabsetzung der Bestellmengen von Zusatzstromqualitäten gilt ausschliesslich für die künftigen Energiebezüge.

Die Bezügerin oder der Bezüger kann dem ewz jederzeit ein Upgrading der Basisstromqualität mitteilen. Kommen Tarif A oder Tarif WP zur Anwendung, wird das Upgrading nach Eingang der Meldung beim ewz wirksam. Das ewz grenzt den Bezug der verschiedenen Stromqualitäten aufgrund von Standardlastprofilen ab, ohne eine Zwischenablesung vorzunehmen. Kommen Tarif B oder Tarif C zur Anwendung, wird das Upgrading erst ab der nächsten Abrechnungsperiode wirksam.

Bezügerinnen und Bezüger können nach einem Umzug sowie nach einer bestellten, kostenpflichtigen Zwischenablesung alle ihre Basis- und Zusatzstromqualitäten ohne Kündigungsfrist frei wählen.

2.6 Erstbestellung und Erhöhung der Menge von Zusatzstromqualitäten

Bei Bezügerinnen und Bezüger von Energie zu Tarif A und zu Tarif WP wird die Erstbestellung bzw. die Erhöhung der bestellten Menge von Zusatzstromqualitäten nach Eingang der Meldung beim ewz wirksam und anlässlich der nächsten Turnusrechnung pro rata temporis verrechnet. Die Energiemengen der verschiedenen Stromqualitäten innerhalb einer Abrechnungsperiode werden aufgrund des ewz-Standardlastprofils abgegrenzt.

Bei Bezügerinnen und Bezüger von Energie zu Tarif B und C wird die Erstbestellung bzw. die Erhöhung der bestellten Menge von Zusatzstromqualitäten erst ab der nächsten Abrechnungsperiode wirksam.

2.7 Leistung

Die Gebühren für die bezogene Leistung werden nicht pro rata temporis verrechnet. Dies gilt auch, wenn die Abrechnungsperiode weniger als einen Monat gedauert hat.

2.8 Temporäre Netzanschlüsse

Bei temporären Anschlüssen mit Messeinrichtung verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des Tarifes A mit Basisstromqualität Q2 zum Hochtarif.

Bei temporären Netzanschlüssen ohne Messeinrichtung werden die folgenden Pauschalen verrechnet:

Absicherung	Maximale Leistungsentnahme kVA	Durchschnittliche Leistungsentnahme kVA	Maximale Betriebszeit Stunden	Pauschale Fr.
Bis 25 A	16	8	40	80
Bis 40 A	26	13	40	130
Bis 60 A	40	20	40	200

In diesen Pauschalen sind die Anschlussgebühren von Fr. 1.75/ Ampère gemäss Ziff. 1.4 des Reglements über die Dienstleistungen und Umtriebe des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich enthalten.

2.9 Bauanschlüsse bis 250 kVA

Bei Bauanschlüssen bis 250 kVA verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des Tarifes A mit Basisstromqualität Q2 zum Hochtarif.

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger die notwendigen Voraussetzungen bei ihren oder seinen Installationen auf eigene Kosten schafft, dann kann die bezogene Energie auch zu Hoch- und Niedertarif gemäss den entsprechenden Tarifzeiten verrechnet werden.

Das ewz verrechnet keine Blindenergie.

2.10 Bauanschlüsse über 250 kVA

Bei Bauanschlüssen über 250 kVA verrechnet das ewz die bezogene Energie zu den Ansätzen des Tarifes B mit Basisstromqualität Q2.

Das ewz verrechnet keine Blindenergie.

2.11 Beschaffung von ökologischem Mehrwert

Soweit das ewz den Bedarf seiner Bezügerinnen und Bezüger an Stromqualitäten nicht aus eigenen Kraftwerken und anderen, eigenen Energieerzeugungsanlagen decken kann, beschafft das ewz die Energie aus zertifizierten Energieerzeugungsanlagen oder aber den ökologischen Mehrwert solcher Energie. Die Direktorin/Der Direktor des ewz schliesst die notwendigen Verträge ab.

3. Ausführungsbestimmungen zum Tarif N

3.1 Netzanschlussbeitrag bei zusätzlichen Anschlüssen (Ziff. 2 Tarif N)

Beim Bau eines zusätzlichen Anschlusses ist ein Netzanschluss- und ein Netzkostenbeitrag geschuldet.

3.2 Netzanschlussbeitrag bei neuen Normanschlüssen (Ziff. 3.1.1 Tarif N)

Innerhalb der Bauzone verrechnet das ewz für Niederspannungsanschlüsse die Aufwendungen im öffentlichen Grund pauschalisiert gemäss Tabelle in Anhang A.

3.3 Netzanschlussbeitrag bei besonderen Anschlüssen (Ziff. 3.1.3 Tarif N)

Bei besonderen Netzanschlüssen verrechnet das ewz einen Netzanschlussbeitrag, der sich nach den Aufwendungen für Material und Arbeit bemisst.

3.4 Netzanschlussbeitrag bei Anschlüssen in Mittelspannung (Ziff. 3.1.3 Tarif N)

3.4.1 Geltungsbereich

Netzanschlüsse in Mittelspannung sind Anschlüsse an das Verteilnetz des ewz in 11 kV bzw. 22 kV. Die Anschlussleitung be-

ginnt an der Netzanschlussstelle und endet im Kabelendverschluss der ewz-Leitungsschaltanlage. Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit baut das ewz in der Regel einen Netzanschluss aus mehreren Leitungen.

Die Netzanschlussstelle ist die Sammelschiene der Mittelspannungsabgangsfelder im Unterwerk, in der Transformatorenstation oder der Verteilstelle.

3.4.2 Netzanschlussbeitrag

Das ewz verrechnet für den Bau von Netzanschlüssen in Mittelspannung die Aufwendungen im öffentlichen Grund und in privaten Grundstücken nach Aufwand.

3.5 Netzanschlussbeitrag bei Anschlüssen in Hochspannung

Netzanschlüsse in Hochspannung sind Anschlüsse an das Verteilnetz des ewz in 150 kV. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Anschluss in Mittelspannung gemäss Ziff. 3.4 obenstehend sinngemäss.

3.6 Fälligkeit von Netzanschlussbeitrag und Netzkostenbeitrag bei besonderen Netzanschlüssen und bei Netzanschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung

Abweichend von Ziff. 4.2 Tarif N kann das ewz den Netzanschlussbeitrag und den Netzkostenbeitrag bei besonderen Netzanschlüssen und bei Netzanschlüssen in Mittelspannung und Hochspannung im Umfang von 20 Prozent (statt 50 Prozent) der provisorisch ermittelten Kosten vor Beginn der Anschlussarbeiten verrechnen. Die Schlusszahlung wird bei Fertigstellung des Netzanschlusses verrechnet. Die Zahlungen werden mit der Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen, die erste Teilzahlung aber in jedem Fall vor Baubeginn, zu entrichten.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1 Hängige Gesuche für Netzanschlüsse

Bei den im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 487/2004 vom 25. Januar 2006 bereits bestell-

ten Netzanschlüssen werden die Anschlussgebühren nach den Bestimmungen des Tarifes A 1990, Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990 verrechnet. In allen übrigen Fällen werden die Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge gemäss Tarif N, Gemeinderatsbeschluss Nr. 487/2004 vom 25. Januar 2006 verrechnet.

4.2 Bauanschlüsse über 250 kVA

Bezügerinnen und Bezüger mit Bauanschlüssen über 250 kVA passen innert sechs Monaten seit In-Kraft-Treten dieses Reglements ihre Installationen an, damit die Hoch- und Niedertarifzeiten erfasst werden können und die bezogene Leistung gemessen werden kann. Solange die Installationen nicht entsprechend angepasst sind, verrechnet das ewz die bezogene Energie wie bei Bauanschlüssen bis 250 kVA.

4.3 Aufhebung von Stadtratsbeschlüssen

Folgende Stadtratsbeschlüsse werden aufgehoben:

- StRB Nr. 1762/1990 betreffend Grundsätze über die Kostentragung von Hochspannungsanschlüssen des ewz.
- StRB Nr. 1763/1990 betreffend Grundsätze über die Kostentragung von Sonder-Niederspannungsanschlüssen des ewz.
- StRB Nr. 1764/1990 betreffend Arbeitspreise für Elektrokessel.
- StRB Nr. 4019/1990 betreffend kostendeckender Sondertarif für die Lieferung von Fahrstrom an die Mitglieder des Zürcher Verkehrsverbundes.
- StRB Nr. 2605/1995 betreffend Solarstrommarkt.
- StRB Nr. 1307/2003 betreffend «Taxe occulte».

4.4 In-Kraft-Treten

Das Reglement tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Anhang A:

Pauschalisierte Aufwendungen im öffentlichen Grund für neue Normanschlüsse

Beschreibung der Anschlussart	Anschlussposition (Normanschlüsse)	Kabelquerschnitt mm ²	zugeteilte Leistung kVA	Absicherung A	Pauschale ¹
					Fr.
Abzweig ab Stammkabel	A 1	3x25/25	28/44/55/70	40/63/80/100	4300
	A 2	3x50/50	110	160	4500
	A 3	3x95/95	170	250	5000
1 Stammkabel eingeschlaucht	D	2x(3x150/150)	170	250	18 000
1 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴	B1	3x150/150	220	315	22 000
1 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴	B2 ²	3x240/240	280	400	28 000
1 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴ und 1 Stammkabel eingeschlaucht	E1 ²	3x(3x150/150)	280	400	28 000
2 Stammkabel ab TS oder VK/N	C1 ²	2x(3x150/150)	440	2x315	44 000
2 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴ und 1 Stammkabel eingeschlaucht	F1 ²	4x(3x150/150)	440	630	44 000
2 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴ und 1 Stammkabel eingeschlaucht	G1	4x(3x150/150)	500	LS 720	50 000

Beschreibung der Anschlussart	Anschlussposition (Normanschlüsse)	Kabelquerschnitt mm ²	zugeteilte Leistung kVA	Absicherung A	Pauschale ¹ Fr.
2 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴	C2	2x(3x240/240)	560	2x400	56 000
3 Stammkabel ab TS ³ oder VK/N ⁴	H	3x(3x150/150)	660	3x315 (950)	66 000
Einleiterkabel ab TS ³	I1	4x(2 zu 240)	500	LS 720 ⁵	2600
	I2	4x(2 zu 400)	1000	LS 1440 ⁵	4000
	J	2x(4x(2 zu 400))	2000	2 LS 1440 ⁵	8000
	M	3x(4x(2 zu 400))	3000	3 LS 1440 ⁵	12 000
Besonderer Anschluss	S	Besonderer Anschluss: Netzanschlussbeitrag gemäss Ziff. 3.3			

¹ Pauschale für die Netzanschlussleitung im öffentlichen Grund oder in der Transformatorenstation, inklusiv Bauarbeiten und Belagsinstandstellung.

² Für die Anschlussleistungen 280 kVA bzw. 440 kVA wird, je nach Netz-situation, die Anschlussposition durch das ewz festgelegt.

³ Transformatorenstation

⁴ VK/N-Verteilkabine bzw. -Verteilnische

⁵ Leistungsschalter